

genannt. Die Tarifparteien werden an ihre Mitverantwortung für neue „ungewöhnliche“ Auswege erinnert. Die öffentliche Hand müsse Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren; wo möglich, solle Arbeit geteilt werden.

Die „verantwortliche Fortentwicklung“ des Sozialstaates

Ebenso wie bei der kurzen Passage zur „Wohnungsnot“ („In Deutschland wurde das Ziel einer sozial orientierten Wohnungspolitik in den letzten Jahren weitgehend verfehlt“) übt das Papier auch im Falle der „Familie“ unmißverständliche Kritik an „der Politik“. Die hohe Bedeutung, die die Familie für Humanität und Zukunft der Gesellschaft besitze, aber auch deren Beitrag zum Generationenvertrag stünden in krassem Widerspruch zu ihrer massiven Benachteiligung in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen. Als besonders beschämend werden die Lebenssituation und das hohe Armutsrisiko von Alleinerziehenden oder Familien mit mehreren Kindern und nur geringem Einkommen hervorgehoben.

Beim Umbau, bzw. der „verantwortlichen Fortentwicklung“ des Sozialstaates unter der gegenwärtig besonderen Herausforderung soll seine bewährte Form auch unter erschwerten Bedingungen aufrechterhalten werden. Ausdrücklich mahnt die Stellungnahme, bei der Reform nicht nur die finanzielle Seite zu sehen, sondern auch die mit einem hochbelasteten Sozialstaat verbundene Gefahr der Verletzung von Grundwerten: Einschränkungen der individuellen Freiheit wie der Möglichkeit zu selbstverantwortlicher Vorsorge, Beeinträchtigung solidarischen Verhaltens durch zu hohe Abgaben. Maßstab für den Umbau müsse sein, soziale Leistungen zu sichern, ohne sie weiter auszudehnen. Ausgewogenheit und Differenziertheit werden als ethische Grundprinzipien der „Fortentwicklung“, als übergeordnetes Ziel soziale Gerechtigkeit, sozialer Frieden und soziale Sicherheit genannt. Innerhalb dieser Koordinaten werden eine

Reihe von Fehlentwicklungen aufgeführt: Beispielsweise die Überversorgung im Alter (aufgrund der Kumulation gesetzlicher Renten) einerseits und sozial ungerechtfertigte Unterversorgung andererseits, etwa bei Eltern, die mehrere Kinder erzogen haben und deswegen Rentenansprüche nur für einen Elternteil erwerben konnten. Bereits die Diskussion in Mühlheim hatte gezeigt, daß ein Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage, längst nicht alle Themen berücksichtigen kann, die von der Sache her eigentlich geboten wären. So bleiben auch bei der nun vorliegenden Diskussions-

grundlage einige Themenbereiche mehr oder minder auf der Ebene der Andeutung, etwa die „Bewahrung der Schöpfung“ aber auch die weltwirtschaftliche Verantwortung unseres Wirtschaftens, die Verpflichtung auf die soziale Gestaltung der „einen Welt“. Der nun beginnende Konsultationsprozeß wird hier ergänzen können und die spezifische Kompetenz vieler kirchlicher Gruppen gerade in diesen Bereichen zur Sprache bringen. Daß dies für alle im Impulspapier angedeuteten oder ausführlicher besprochenen Problembereiche gelingt, wäre zu wünschen. A. F.

Bioethik: Rahmenkonvention bleibt umstritten

Der Entwurf einer europäischen Rahmenkonvention über Bioethik (vgl. HK, Juli 1994, 332) ist von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates einstimmig abgelehnt worden. Vor allem die Bestimmungen über Forschung an Embryonen und Behinderten sind laut Beschluß zu überarbeiten.

Überraschend war es schon, daß die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Sitzung am 5. Oktober 1994 den „Entwurf einer Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (= Bioethik-Konvention)“ abgelehnt und an den Lenkungsausschuß für Bioethik beim Europarat (Comité Directeur sur la Bioéthique = CDBI) zurücküberwiesen hat. Erstaunlich wirkte vor allem die einstimmige Ablehnung durch die Vertreter der 32 Mitgliedstaaten, zumal im Vorfeld Kritik an dem bis dahin als „restricted“ (= vertraulich) klassifizierten Entwurf fast nur aus Deutschland zu hören war. Nach dem Debakel in Straßburg ist der Entwurf nun aus der Geheimhaltungsstufe mit dem ausdrücklichen Zweck herausgenommen worden, dem Lenkungsausschuß und den nationalen Regierungen die Möglichkeit zu Konsultationen zu geben. Für den Bereich

der Bundesrepublik hat die Bundesjustizministerin diese Ende Oktober aufgenommen.

Ethische Richtungsweisung nicht durchgehend gelungen

Dem Konventionsentwurf nach sollen europaweit geregelt werden: Eingriffe am Menschen, speziell an geschäftsunfähigen Personen; die Verwendung abgetrennter Körperteile; die Forschung an In-vitro-Embryonen; Eingriffe in das menschliche Genom (Gentherapie); prädikative genetische Tests; die Datenschutzproblematik und schließlich die Gewährung von Schadenersatz. Darüber hinaus werden spezielle Bereiche durch die der Konvention beigefügten Protokolle geregelt: Organtransplantationen, medizinische Forschung, Schutz des menschlichen Embryos und Fötus. Es muß dankbar und lobend aner-

kannt werden, daß der Europarat, der sich große Verdienste um die Menschenrechte erworben hat, *ethische Grenzen* moderner Bio-Forschung absteckt. Allerdings ist ihm diese ethische Richtungsweisung nicht in allen Punkten gelungen: Handlungen, die in der Beurteilung der großen Mehrheit unserer Gesellschaft als verwerflich gelten, werden in der Konvention als verträglich eingestuft. So entzündete sich die Kritik vor allem an zwei Punkten: an der Forschung mit Embryonen bis zum 14. Tag nach der Befruchtung sowie an Eingriffen bei geschäftsunfähigen Personen.

Gegenüber früheren Entwürfen ist der vorliegende Entwurf (DIR/JUR 94) zwar entschärft, aber es bleiben nach wie vor eine Reihe von ethisch bedenklichen oder gar abzulehnenden Handlungsweisen. Beibehalten wurde der sehr umstrittene *Artikel 6*, der sich, so die Überschrift, mit dem „*Schutz geschäftsunfähiger Personen*“ befaßt. Der Artikel sieht zwar grundsätzlich vor, daß bei diesem Personenkreis medizinische Eingriffe „nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen und nach den rechtlich zulässigen Schutzbestimmungen vorgenommen werden“ dürfen, aber in Ausnahmefällen können auch andere Eingriffe erlaubt werden, so z.B. im „Fall der medizinischen Forschung“ und im „Fall der Entnahme von regenerierbarem Gewebe zum Zweck der Transplantation“ (z.B. Knochenmark, Haut). Die ganze Problematik dieses Artikels hängt an der Übersetzung des Begriffs „incapacitated persons“, der im Englischen sehr weit gefaßt ist und in der deutschen Übersetzung des Papiers mit „geschäftsunfähigen Personen“ wiedergegeben wird.

Nach deutschem Recht sind – ungeachtet der Tatsache, daß es für die Einwilligungsfähigkeit in ärztliche Eingriffe weder auf die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit noch auf die strafrechtliche Schuldfähigkeit, sondern entscheidend auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit ankommt – mit dem Begriff „geschäftsunfähige Personen“ nach § 104 BGB bekannt-

lich Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres gemeint sowie Personen, bei denen auf Grund dauernder Störung der Geistestätigkeit keine freie Willensbestimmung möglich ist. Diese letzte Gruppe fällt nun einmal unter den sensiblen Begriff der Behinderung. An Menschen mit Behinderung sollen also dem Konventionsentwurf nach Eingriffe möglich sein, die an Menschen ohne Behinderung verboten sind. Da nützt auch nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Betreuers, die von den Verfassern vielleicht intendiert, im Text selbst aber nicht festgeschrieben ist.

Laxe Haltung gegenüber der Embryonenforschung

Erschwerend kommt hinzu, daß es sich um Eingriffe handelt, die nicht einmal dem Nutzen der behinderten Menschen dienen, sondern sie in gewisser Weise ausbeuten (medizinische Forschung und Entnahme von regenerierbarem Gewebe). Obgleich es sich bei den geistig Behinderten nur um eine kleine Gruppe der Behinderten insgesamt handeln mag, so ist mit Artikel 6 der Konvention doch generell die Tür zum Angriff auf die Behinderten allgemein geöffnet, wenn bislang auch nur einen Spalt weit. Zu Recht hat der stellvertretende Leiter der deutschen Delegation, der Bundestagsabgeordnete *Robert Antretter* (SPD), in der Debatte in Straßburg festgestellt, daß mit der vorgesehenen Regelung „das ethisch gebotene universell anerkannte Fundamentalprinzip relativiert wird, daß an einer Person kein medizinischer Eingriff ohne ihre ausdrückliche Einwilligung vorgenommen werden darf“.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, hat das Problem grundsätzlicher formuliert: „Wer qualitative Unterscheidungen zwischen Nichtbehinderten und Behinderten trifft, verstößt gegen die Menschenwürde.“ Die bundesdeutsche Delegation sollte sich daher in Straßburg mit Nachdruck dafür einsetzen, daß das erst kürzlich in das

Grundgesetz eingefügte Benachteiligungsverbot für Behinderte (GG Art. 3,3) auch in diesem Bereich zur Geltung kommt. Im übrigen verletzt der Art. 6 auch das bundesdeutsche Betreuungsgesetz, wonach Eingriffe in den Körper eines geistig behinderten Menschen nur zu dessen Wohl zulässig sind, nicht aber im Interesse Dritter oder der Allgemeinheit.

Beibehalten wurde in dem vorliegenden Entwurf auch die laxer Haltung gegenüber der *Embryonenforschung* (Art. 15). Die Konvention verbietet zwar „die Erzeugung von menschlichen Embryonen allein für Forschungszwecke“, erlaubt aber jenen Ländern, in denen nationales Recht Embryonenforschung jetzt schon ermöglicht, diese bis zum 14. Entwicklungstag durchzuführen. Eine solche Forschung wird bereits legitim in Dänemark und Großbritannien betrieben, während sie in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz (§§ 1 und 2) verboten ist. Selbst die von Befürwortern der Embryonenforschung angeführten hochrangigen Forschungsziele und der medizinische Nutzen rechtfertigen nicht ein Verfahren mit menschlichem Leben, das unsere Vorstellungen und Begriffe von der unantastbaren Würde dieses Lebens in Frage stellt. Die bundesdeutsche Delegation muß sich daher in Straßburg darum bemühen, daß im Bereich der Embryonenforschung europaweit der Standard des deutschen Embryonenschutzgesetzes erreicht und gewahrt wird.

Kontrovers wird die Diskussion bei den Eingriffen in das menschliche Genom und bei den prädikativen Tests verlaufen, obwohl hier der gegenwärtige Entwurf deutliche Verbesserungen gegenüber früheren Entwürfen aufweist. *Eingriffe in das menschliche Genom* (Art. 16) dürfen nur zu prophylaktischen, therapeutischen und diagnostischen Zwecken vorgenommen werden. Im Gegensatz zu früheren Entwürfen sollen nun Eingriffe in die Keimbahn ausgeschlossen bleiben. *Prädikative Tests* (Art. 17) zur Prognose einer Krankheit oder einer Krank-

heitsdisposition „dürfen nur zu gesundheitlichen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit gesundheitlichen Zwecken“ durchgeführt werden.

Auf die umstrittenen Artikel besser verzichten

Demzufolge sind genetische Tests bei Einstellungsuntersuchungen ausgeschlossen, es sei denn, sie dienen ausdrücklich dem gesundheitlichen Schutz der Person (negative Einwirkungen aus dem Arbeitsfeld); verboten sind weiterhin genetische Tests zur Ausgestaltung von Versicherungsverträgen. Erlaubt werden solche Tests jedoch zur Identifizierung von Personen im Strafprozeß oder zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 2 Abs. 2). Wenn man sich der Forschung auf diesem speziellen Gebiet nicht generell verschließt, kann man der hier vorgesehenen Regelung im Zusammenhang mit Art. 18 der Konvention, der die Verwertung der genetischen Daten regelt, aus ethischer Sicht nichts entgegenstellen.

Der vorliegende Entwurf soll im März 1995 vom Lenkungsausschuß (CDBI) erneut und vielleicht auch ab-

schließend beraten und danach der Parlamentarischen Versammlung wiederum zur Diskussion vorgelegt werden. Das Ergebnis dieser Debatte gelangt dann in Form einer Empfehlung an das Ministerkomitee, das sich aus den Außenministern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt und allein berechtigt ist, Konventionen zu beschließen.

Die beiden deutschen Nobelpreisträger *Manfred Eigen* (Chemie 1967) und *Erwin Neher* (Medizin 1991) haben indessen davor gewarnt, die Forschung in Deutschland durch eine rigide Gesetzgebung und Bürokratie zu behindern. Vor allem bei der Biotechnik seien die Barrieren hierzulande zu hoch. Bundesjustizministerin *Sabine Leutheuser-Schnarrenberger* (FDP) kündigte dagegen an, die deutsche Delegation werde „unbeirrt und entschlossen darauf hinwirken, daß dem ethischen Grundkonsens unserer Staats- und Gesellschaftsordnung auch und gerade im Rahmen der Bioethik-Konvention Rechnung getragen wird“. Sollten sich allerdings die deutschen Vorstellungen zu den besonders umstrittenen Artikeln 6 und 15 bei den übrigen Vertragspartnern nicht durchsetzen lassen, wäre es wohl besser und ehrlicher, in der Konvention auf diese beiden Artikel ganz zu verzichten. *J. R.*

Frankreich: Bericht zur Lage des Glaubens

Auf der jüngsten Vollversammlung der Französischen Bischofskonferenz trat der Bischof von Angoulême, Claude Dagens, mit einem viel beachteten Bericht zur Lage von Glaube und Religion in der modernen Gesellschaft hervor.

Die Vollversammlungen der Französischen Bischofskonferenz der letzten Jahre glänzten nicht gerade mit interessanten Analysen der religiösen und kirchlichen Lage im Lande. Selbst unter durchaus wohlwollenden Medienbeobachtern waren wiederholt Zweifel an der Effektivität der Arbeit dieses Gremiums verbreitet. Bei der Herbst-

vollversammlung der Französischen Bischofskonferenz in Lourdes (vgl. HK, Dezember 1994, 645) war das diesmal etwas anders. Viel Beachtung fand der Bericht einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bischofs von Angoulême und früheren langjährigen Dekans der Theologischen Fakultät am Institut Catholique in Toulouse,

Claude Dagens, unter dem Titel „Den Glauben in die gegenwärtige Gesellschaft einbringen“ („La proposition de la foi dans la société actuelle“).

Wie den Glauben in die heutige Kultur einbringen?

Der Bericht nimmt eine Standortbestimmung von Religion und Kirche in der französischen Gesellschaft vor, geht den individuellen Bedingungen nach, unter denen der Glaube heute gelebt wird, und stellt sich Fragen des institutionellen Kontextes von Glaube und Religion. Viele der die französische Kirche gegenwärtig bedrängenden Fragen finden sich darin wieder. Der Bericht zeichnet sich durch ein hohes Maß an gesellschaftlichem wie auch kirchlichem Realismus aus und bemüht sich, nicht bei allzu einfachen Erklärungs- und Deutungsmustern stehenzubleiben und traditionelle Konfliktlinien zu überwinden. Ein Jahr lang soll der Text in den französischen Diözesen diskutiert werden, bevor er dann von der Vollversammlung im Herbst 1995 endgültig verabschiedet werden wird.

Das Schlüsselwort des Berichtes ist das in diesem Kontext bisher wenig gebräuchliche und im Deutschen nur schwer wiederzugebende Wort „proposition“ (Vorschlag, Behauptung). Nicht die Weitergabe des Glaubens („transmission de la foi“), auch nicht die Glaubensverkündigung („annonce de la parole de Dieu“), erst recht nicht das Glaubensbekenntnis („profession de foi“) stehen, selbst wenn sie vorkommen, im Mittelpunkt des Berichtes von Bischof Dagens, sondern die Frage, wie der Glaube unter heutigen Bedingungen in Gesellschaft und Kultur eingebracht, den Menschen in gewissem Sinne zum Angebot gemacht werden kann.

Wenn der Glaube auf neuartige Weise erst in das Leben einer Gesellschaft eingebracht werden muß, dann bedeutet das, daß er dort längst nicht mehr den angestammten Platz innehat (vgl. erstes Hauptkapitel). Der Bericht be-